

Amt Schenkenländchen**Der Amtsdirektor**Markt 9 * 15755 Teupitz
Tel. 033766/689-0

Federführendes Amt: Stabstelle Justiziar	Stadt Teupitz Stadtverordnetenversamml ung Teupitz	VORLAGEN NR.: TEU-419/25-TV Tischvorlage
Verfasser: Herr Schladt		Status: öffentlich
Mitwirkende: Frau Zerowski		
	Sichtvermerk Amtsdirektor	Datum: 23.10.2025

Betr.: Übertragung der Befugnis zum Beschluß einer Schulbezirkssatzung auf das Amt**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	03.11.2025	Stadtverordnetenversammlung Teupitz	Entscheidung

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 106 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes haben Gemeinden ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. Das Amt ist mittlerweile Träger der Grundschule Halbe und der Grund- und Oberschule Groß Köris. Die Übernahme der Trägerschaft der Grundschule Teupitz steht unmittelbar bevor.

Soweit die Gemeinden nicht selbst Träger von schulischen Einrichtungen sind, muß die Berechtigung zur Satzungsgefugnis auf einen anderen Schulträger - hier das Amt - übertragen werden, damit eine lückenlose Gebietszuordnung zu Schulbezirken sichergestellt wird.

Im Amtsausschuß wurde bereits eine einheitliche, das gesamte Amtsgebiet umfassende Schulbezirkssatzung entworfen und diskutiert. Nachdem alle amts-angehörigen Gemeinden die Befugnis auf Amt übertragen haben, kann sie vom Amtsausschuß beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Befugnis zum Beschluß einer Schulbezirkssatzung gemäß § 102 Abs. 2 SchulG auf das Amt Schenkenländchen zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl:	
davon anwesend:	
dafür:	
dagegen:	
Enthaltung:	

Auf der Grundlage des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine/folgende Abgeordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen: